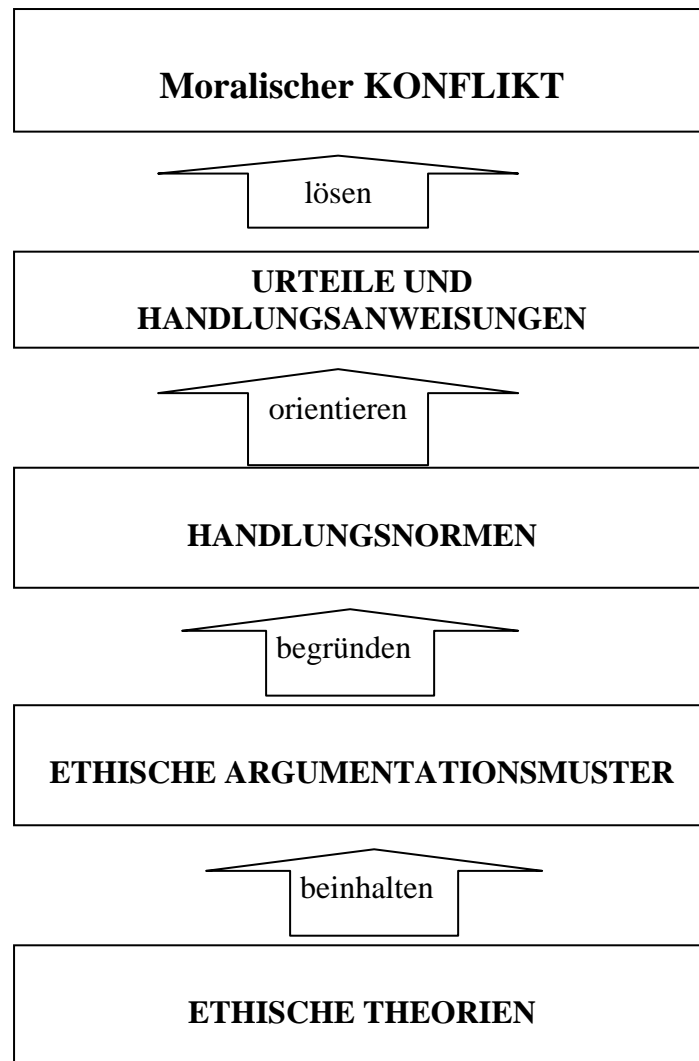


ERGÄNZUNG I
zum Basispapier Ethisches Lernen in der allgemeinen Erwachsenenbildung
Ethische Theorie

Einleitung

Neben der Entwicklung moralischer Sensibilität, der Reflexion und Integration moralischer Gefühle und der Weiterentwicklung einer moralischen Identität gehören zum ethischen Lernen wesentlich auch das Erkennen, die Analyse und das Einüben ethischer Argumente. Es geht also um die Reflexion darüber, welche Gründe als moralisch gute Gründe gelten können und auf welche Arten ein bestimmtes Urteil ethisch gerechtfertigt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass einerseits verschiedene Gründe durchaus zu gleichen Handlungsanweisungen führen können und andererseits die Gleichheit der Gründe nicht dieselben Schlussfolgerungen garantiert.

Die Frage nach dem richtigen Handeln stellt sich stets in bestimmten Kontexten, sie ist unserem Ansatz nach jedoch nicht völlig kontextabhängig, sondern darüber hinaus von ethischen Prinzipien bestimmt. Die Anwendung der Toulminschen Argumentationsanalyse sowie die Methode des Sokratischen Fragens kann uns über die kontextuelle Bindung des konkreten Einzelurteils hinaus zu den sozialen Handlungsregeln führen, auf denen das Urteil basiert. Diese werden durch bestimmte ethische Argumentationsmuster begründet, die Teil ethischer Großtheorien sind und diese charakterisieren.



In vielen Alltagssituationen, sicherlich zunächst auch im Kontext von Erwachsenenbildungskursen, findet Normbegründung einfach dadurch statt, dass sich Menschen auf ihre moralischen Gefühle oder Intuitionen verlassen, sich auf unhinterfragte Konventionen oder moralische, meist religiöse Autoritäten bis hin zu göttlicher Offenbarung berufen.¹ Obwohl sie von großer praktischer Bedeutung sind, weisen diese Formen des Emotivismus oder Intuitionismus, des Konventionalismus und des Autoritarismus einige Probleme auf, die Geltung von bestimmten Normen tatsächlich zu begründen, zum Beispiel dann, wenn Menschen unterschiedliche Intuitionen haben, wenn Konventionen brüchig werden und der Glaube an Autoritäten abnimmt. In solchen Situationen kommt man nicht umhin, tatsächlich zu argumentieren

¹ Hier liegt keine ethische Begründung im engeren Sinne vor, sondern die Geltung der Normen gründet auf der vom Urteilenden vorausgesetzten sozialen Akzeptanz der jeweiligen Autoritäten (wie z.B. Personen, Texte, Traditionen, das Recht oder die Wissenschaft sein).

und dies gilt es auch im Rahmen ethischen Lernens zu lernen. Nun haben sich im Laufe der Geschichte moralischer Reflexion verschiedene argumentative Grundmuster herausgebildet, deren Tragweite und Probleme bereits vielfach diskutiert wurden. Sie zu kennen kann deshalb eine große Hilfe sein, wenn man Menschen im ethischen Lernen fördern möchte.

Es soll nun zunächst formal zwischen drei ethischen Argumentationsformen der Normbegründung unterschieden werden, die sich in bestimmten ethischen Großtheorien, welche im letzten Teil überblickshaft dargestellt werden, wieder finden. Wir haben hier aus der Vielzahl ethischer Konzeptionen eine Auswahl getroffen, die die wohl zur Zeit einflussreichsten zusammengestellt.

Ethische Argumentationsformen

Die folgenden ethischen Argumentationsmuster liegen bei der Begründung von Handlungsnormen meist nicht in Reinform vor. Es kann jedoch zwischen der konsequentialistisch-utilitaristischen, der konsensuell-gerechtigkeitstheoretischen und der substantiell-naturrechtlichen Argumentationsform unterschieden werden, die je nach Art des Urteils unterschiedlich gewichtet werden.

Konsequentialistisch-utilitaristische Argumentation

Bei einer konsequentialistischen Argumentationsform wird die Geltung der Handlungsregel (W) durch einen Rekurs auf deren positive Folgen begründet. Die utilitaristische Komponente dieser Argumentationsform fordert, dass wir so handeln bzw. unser Handeln so regeln sollten, dass die Folgen unserer Handlungen bzw. Handlungsregeln von möglichst großem Nutzen sind. Auf der Basis der durch die jeweiligen Präferenzen bestimmten individuellen Nutzenanteile wird ein Durchschnittsnutzen oder eine Nutzensumme bestimmt. Ziel des ethischen Handelns ist die Maximierung von Durchschnittsnutzen oder Gesamtnutzen. Dieser Argumentationsform zufolge sind Handlungsregeln dann gültig, wenn ihre Einhaltung effizienzsteigernd ist.

Beispiel: *Der Staat sollte ein möglichst gut funktionierendes Gesundheitswesen aufbauen, weil Krankheit gesamtgesellschaftlich hohe Kosten verursacht, Gesundheit umgekehrt erheblich zur Steigerung des Durchschnittsnutzens beiträgt.*

Konsensuell-Gerechtigkeitstheoretische Argumentation

Eine gerechtigkeitstheoretische Form der Normbegründung liegt dann vor, wenn die Geltung der Handlungsregel (W) durch ihre Verallgemeinerbarkeit und somit Konsensfähigkeit be-

gründet wird. Wir sollen unser Handeln also nach den Regeln ausrichten, die die Interessen aller angemessen berücksichtigen und der somit alle möglicherweise Betroffenen frei zustimmen können. Normen sollen die Freiheitsspielräume der Einzelnen, in denen sie ihr persönliches gutes Leben führen, koordinieren und diese Freiheit so wenig wie möglich einschränken. Der gerechtigkeits-theoretischen Argumentationsform zufolge sind Handlungsregeln also dann gültig, wenn sie gleichermaßen Freiheit für alle garantieren und somit universalisierbar sind.

Beispiel: *Der Staat sollte ein möglichst gut funktionierendes Gesundheitswesen aufbauen, weil die Regel, dass jedem ein Recht auf Gesundheit zugestanden wird, dem entsprechende staatliche Pflichten gegenüberstehen, im Konsens sinnvollerweise die Zustimmung aller finden kann.*

Substanziell-Naturrechtliche Argumentationsform

Eine naturrechtliche Form der Normbegründung liegt dann vor, wenn die Geltung der Handlungsregel (W) durch einen Rekurs auf eine Vorstellung von Humanität und das heißt also inhaltlich begründet wird. Solch einer substantiellen Argumentationsform zufolge sollen wir unser Handeln nach den Regeln ausrichten, die entsprechend der „conditio humana“ das gute, das heißt das menschenwürdige Leben aller Menschen fördern und nicht behindern. Normen sollen dabei menschlichen Bedürfnissen, inhaltlichen Vorstellungen von Humanität und existentiellen Zwecken menschlichen Lebens, die Bedingungen für ein autonomes Leben sind, entsprechen. Der naturrechtlichen Argumentation zufolge sind Handlungsregeln also dann gültig, wenn sie das gute und das heißt menschenwürdige Leben aller garantieren.

Beispiel: *Der Staat sollte ein möglichst gut funktionierendes Gesundheitswesen aufbauen, weil alle Menschen ein Bedürfnis nach Gesundheit haben und Krankheit ihre Möglichkeiten, ein gutes Leben zu führen, erheblich einschränken.*

Die Argumentationsformen im Überblick:

Argumentationsform	Kriterium	Prinzip	Begründungsmuster
konsequentialistisch-utilitaristisch	Positive Folgen, Maximierung von Nutzensumme/Durchschnittsnutzen für die Betroffenen	Effizienzprinzip	weil W positive Folgen hat
Konsensuell-gerechtigkeits-theoretisch	Universalisierbarkeit, Konsens Konsensfähiger Ausgleich divergierender Interessen	Universalisierungsprinzip, kategorischer Imperativ	weil W im Interesse aller liegt und ihm alle zustimmen können
Substanziell-naturrechtlich	‚natürliche‘ menschliche Bedürfnisse und Fähigkeiten, Humanität	Humanitätsprinzip	weil W die Realsierung von Menschlichkeit unter Berücksichtigung von menschlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten ermöglicht

Ethische Theorien

Den oben aufgeführten Argumentationsformen entsprechen Familien von Ethiktheorien, wobei man das konsensuell-gerechtigkeits-theoretische Argumentationsmuster mit zwei Großtheorien verbinden kann, einmal mit diskursethischen Theorien, die in der Kantischen Tradition stehen, zum anderen mit vertragstheoretischen Konzeptionen. Auf diese Weise kommt man zu vier ethiktheoretischen Familien: Naturrechtsdenken, Diskurstheorie, Vertragstheorie, Utilitarismus.

- a) Historisch sehr früh anzusetzen sind Formen der Moralbegründung, die auf das Wesen des Menschen, die ihm (von Natur oder von Gott) gesetzten Ziele, kurz seine als normativ verstandene Natur rekurren.² Diese Art von ethischer Argumentation findet man z.B. dann, wenn behauptet wird, Menschen hätten „von Natur aus“ bestimmte

² Diese Argumentationsform nimmt ihren Ausgangspunkt also nicht bei deskriptiven naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, sondern geht von einer Deutung des Wesens des Menschen, von einem Menschenbild, aus, insofern liegt hier kein sogenannter „naturalistischer“ Fehlschluss vor.

Rechte. Solche Argumentationsformen haben viele Vorteile, sie sind universalistisch und trotzdem konkret, da sie sich inhaltlich an eine Vorstellung von Humanität binden; zudem können sie kritisch gegen positives Recht ins Feld geführt werden. Aber sie haben zugleich den Nachteil, dass in vielen Fällen nicht so einfach auszumachen und deshalb umstritten ist, worin denn diese „Natur“ des Menschen liegt. Gerade innerhalb der katholischen Moraltradition finden sich viele abschreckende Beispiele dafür, was alles durch den Rekurs auf die „Natur“ des Menschen gerechtfertigt worden ist, was man nach breiter moralischer Überzeugung heute nicht mehr rechtfertigen kann (z.B. ungleiche Rechte für Frauen und Männer) und was zum Teil humanwissenschaftlichen Erkenntnissen widerspricht. In jüngster Zeit erleben solche naturrechtlichen Argumentationsformen, die sich heute meist auf Aristoteles beziehen, einen gewissen Aufschwung. Dabei wird behauptet, dass sich Menschen über ihre grundlegenden Bedürfnisse bzw. Fähigkeiten verständigen können und auch das Recht haben, zumindest jene Bedürfnisse zu befriedigen und jene Fähigkeiten zu entwickeln, die ihnen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Auch wenn es hoch plausibel ist, auf diese Weise „Menschlichkeit“ im moralischen Sinne zu definieren, gibt es auch hier viele Gefahren der Missinterpretation. Und für sich genommen folgt daraus, dass Menschen Bedürfnisse oder Fähigkeiten haben, ja noch nicht eine moralische Norm, die ihnen deren Befriedigung garantieren würde.³

- b) Am plausibelsten finden viele Moraltheoretiker Argumentationskonzepte, die in der einen oder anderen Weise auf Kant und dessen kategorischen Imperativ rekurrieren. Dieser besagt bekanntlich, man solle nach derjenigen Maxime handeln, von der man wollen könne, dass sie allgemeines Gesetz sei. Diejenigen Normen können danach universelle Geltung beanspruchen, die als allgemeine Regel widerspruchsfrei von allen möglicherweise Betroffenen akzeptiert werden können. Kant stellte sich offenbar vor, jeder einzelne könne mit seiner eigenen Vernunft diese „Universalisierbarkeitsprüfung“ vornehmen. Neue kantische Moralkonzepte wie die Diskursethik von Jürgen Habermas verlangen demgegenüber, diese Universalisierbarkeitsprüfung in einem realen Diskurs unter realer Beteiligung aller möglicherweise Betroffenen zu führen. Doch auch hier stellen sich große Schwierigkeiten, sind solche Diskurse doch nie wirklich durchführbar, so dass letzten Endes zwar versucht werden muss, solche Diskurse möglichst real zu führen. Wenn dies aber nicht möglich ist, sollte man sie sich wenigstens

³ als typische Vertreter und Hauptwerke gelten Nussbaum, Martha, *Frontiers of Justice*, 2007; Dies. *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, 1999; Sen, Amartya, *Ökonomie für den Menschen*, 2001.

vorstellen und überlegen, welches Ergebnis sich einstellen würde, könnte man sie tatsächlich führen.⁴

- c) „Vertragstheoretische“ Ethikkonzeptionen gründen ihre Argumentation darauf, dass es im egoistischen Interesse aller Einzelnen liegen kann, sich zur Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens auf bestimmte Regeln zu einigen. Mit einem so begründeten „Vertrag“, dem die Vertragspartner zustimmen, weil sie von ihm einen individuellen Nutzen haben, ist in der Regel bereits viel gewonnen. Als Vorteil der vertragstheoretischen Argumentation wird häufig die Nähe zur ökonomischen Denkweise gewertet, die sich darin zeigt, dass bei den Vertragspartnern keine andere Handlungsmotivation als der Eigennutz vorausgesetzt werden muss. Möglicherweise haben aber nicht alle das Interesse, tatsächlich mit allen anderen einen solchen Vertrag zu schließen. Es kann zu Exklusionen kommen. Und wenn die Ausgangsbedingungen nicht fair sind, muss auch der Vertrag nicht fair sein. Unter ungünstigen Bedingungen kann es für Schwächere schon von Nutzen sein, einem Vertrag zuzustimmen, der sie etwas besser stellt, dessen Ergebnisse wir aber trotzdem nicht als gerecht erachten würden.⁵
- d) Die „utilitaristische“ Moralbegründung steht dem ökonomischen Denken, das auch in der vertragstheoretischen Argumentation eine Rolle spielt, ebenfalls sehr nahe, unterscheidet sich aber von der vertragstheoretischen dadurch, dass hier nicht von der individuellen Nutzenmaximierung, sondern vom Prinzip des größtmöglichen Gesamtnutzens ausgegangen wird. Deshalb impliziert der Utilitarismus durchaus, dass Einzelne auf etwas verzichten, dann nämlich, wenn andere davon einen höheren Nutzen haben. Das kann soweit gehen, dass der Utilitarismus sogar die Verletzung individueller Rechte zulässt, wenn dadurch der Gesamtnutzen gesteigert werden kann. Die mit diesem „klassischen“ Utilitarismus verbundenen Probleme versuchen Weiterentwicklungen wie der „Regelutilitarismus“ und der „Präferenzutilitarismus“ zu lösen, bleiben aber, wie die anderen Positionen auch, hochgradig umstritten.⁶

⁴ als typische Vertreter und Hauptwerke gelten Apel, Karl Otto, Transformationen der Philosophie, 1973; Benhabib, Seyla, Selbst im Kontext, 1995; Habermas, Jürgen, Theorie des kommunikativen Handelns, 1981.

⁵ als typische Vertreter und Hauptwerke gelten Buchanan, James, Die Grenzen der Freiheit, 1984; Nozick, Robert, Anarchie Staat und Utopie, 1976; Rawls, John, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975

⁶ als typische Vertreter und Hauptwerke des Utilitarismus gelten Bentham, Jeremy, An introduction to the principles of morals and legislation, 1789; Mill, John Stuart, Der Utilitarismus, 1976 (1861); Singer, Peter, Praktische Ethik, 1994.

	Naturrecht	Diskursethik	Vertragstheorie	Utilitarismus
Vernunftbegriff	Teleologische Vernunft	Kommunikative Vernunft	Nur Zweckrationalität aus individueller Perspektive	Zweckrationalität aus kollektiver Perspektive
Kriterium moralischer Richtigkeit	Wesen des Menschen; Humanität	Zustimmung im herrschaftsfreien und universellen Diskurs	Zustimmung zum Vertrag aus Eigeninteresse	Maximierung des Gesamtnutzens bzw. Durchschnittsnutzens
Ursprung des moralischen Müssens, moralische Motivation	Achtung vor teleol. Ordnung bzw. Achtung vor Menschenwürde	Bindungswirkung des Einverständnisses	Freiwillige Vertragsbindung,	Achtung vor dem Nutzen- und Effizienzprinzip als Moralprinzip
Einbeziehung aller (moralisches Subjekt, moralisches Objekt)	Alle Menschen	Sprachfähige Subjekte	Nein: nur Vernünftige und Menschen mit Macht oder ökonomischem Potenzial	Ja, aber Individuum dem Kollektiv unterworfen
Beispiel Begründung von W: Staatliche Verantwortung für Gesundheitswesen	<i>: weil alle Menschen ein Bedürfnis nach Gesundheit haben und Krankheit ihre Möglichkeiten, ein gutes Leben zu führen, erheblich einschränken.</i>	<i>... weil die Regel, dass jedem ein Recht auf Gesundheit zugestanden wird, dem entsprechende staatliche Pflichten gegenüberstehen, im Konsens sinnvollerweise die Zustimmung aller finden kann.</i>	<i>... weil jeder das Interesse hat, das Risiko der Krankheit individuell abzusichern und zugleich von der Gesundheit der (meisten) anderen und ihren positiven Folgen profitiert</i>	<i>weil Krankheit gesamtgesellschaftlich hohe Kosten verursacht, Gesundheit umgekehrt erheblich zur Steigerung des Durchschnittsnutzens beiträgt.</i>

In der philosophischen und theologischen Ethik-Literatur treten diese Typen in vielen Nuancierungen und Kombinationen auf. Gerade deshalb ist es hilfreich, ein solches Raster von Theorietypen im Hinterkopf zu behalten und sich der Art des Arguments zu vergewissern. Im Blick auf die Lösung konkreter moralischer Probleme führt dies freilich leicht dazu, dann man häufig zwischen der Ebene der auf diesen Konflikt direkt bezogenen Argumente und der Metaebene einer Debatte um ethische Großtheorien hin- und herspringt.